



**Was Sie über den Strafprozess
wissen sollten.**



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Ziele des Strafverfahrens

Das Strafgesetzbuch (StGB) und viele andere Gesetze, wie etwa das Betäubungsmittelgesetz oder das Straßenverkehrsgesetz, enthalten Bestimmungen, die regeln, welches Verhalten unter Strafandrohung verboten ist und welche Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften drohen. So heißt es z. B. in § 223 StGB:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Mit den Strafvorschriften will der Gesetzgeber wichtige Gemeinschaftsgüter schützen und ein gedeihliches Zusammenleben sichern. Eine der Hauptaufgaben des Strafverfahrens ist die Feststellung und die Durchsetzung eines im Einzelfall entstandenen berechtigten staatlichen Strafanspruchs. Es soll eine dem Strafgesetz entsprechend richtige und damit gerechte Entscheidung herbeigeführt werden. Leitprinzipien unseres Verfahrensrechts sind daher Wahrheit und Gerechtigkeit. Als Ausfluss des Strafmonopols des Staates ergibt sich seine Pflicht, den aus der Tat erwachsenen Strafanspruch auch durchzusetzen. Der betroffene Bürger hat einen Justizgewährleistungsanspruch. Um ihm zu entsprechen, bedarf es einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege.

Neben diesem Erfordernis effektiver Strafverfolgung steht als weitere, gleichberechtigte Aufgabe des Strafverfahrens die Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Denn Gerechtigkeit kann es nicht um jeden Preis geben. Die Entscheidung muss auch prozessordnungsgemäß zustande kommen. Schließlich dient das Strafverfahren dem Ziel, Rechtsfrieden zu schaffen. Durch die prozessordnungsgemäße Aufarbeitung eines sozialen Störfalles wird die Geltungskraft der Strafnormen gesichert. Indem ein Strafverfahren – ggf. nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens – rechtskräftig abgeschlossen wird, wird die Straffrage abschließend beantwortet. Dies liegt sowohl im Interesse des Beschuldigten als auch der Allgemeinheit.

§ 136 Abs. 1 StPO

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

Die einzelnen Verfahrensabschnitte

Man kann drei aufeinanderfolgende Abschnitte des Strafprozesses unterscheiden: das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

1. Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren, auch Vorverfahren genannt, steht unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft. Sie hat, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren und verfolgbaren Handlung erfährt, den Sachverhalt zu erforschen. Es steht also nicht in ihrem Belieben, ob sie einschreiten will oder nicht; sie ist vielmehr zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet (Legalitätsprinzip). Nur unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen darf sie (teils mit, teils ohne Zustimmung des Gerichts) von der weiteren Verfolgung und ggf. der Anklageerhebung absehen. Bei der Erforschung des Sachverhalts hat die Staatsanwaltschaft auch die den Beschuldigten entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie ist zu strenger Objektivität verpflichtet.

Bei der Verbrechensbekämpfung unterstützen sie andere staatliche Organe, vor allem die Polizei. Wenn im Verlauf des Ermittlungsverfahrens der Erlass eines Haftbefehls in Betracht kommt, wendet sich die Staatsanwaltschaft an den Ermittlungsrichter. Denn die Entscheidung über Freiheitsentziehung ist den mit allen Garantien persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Richtern vorbehalten (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Auch sind ggf. sonstige Zwangsmaßnahmen, die in die Rechte einer Person eingreifen, wie Beschlagnahmen, die Entnahme einer Blutprobe, Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen durch richterliche Anordnung zu treffen. Nur bei Gefahr im Verzug können derartige Anordnungen auch von der Staatsanwaltschaft und teilweise auch von anderen Beamten, z. B. der Polizei, getroffen werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird. Reichen die Beweise für eine Anklageerhebung nicht aus, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Schuld des Täters als gering anzusehen und besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ebenfalls einstellen, sofern es sich bei der Straftat um ein Vergehen handelt. Besteht bei gleicher Ausgangslage ein begrenztes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen – z. B. Zahlung einer Geldbuße – und von Weisungen abhängig machen. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Anzeigerstatter Beschwerde einlegen und ggf. gerichtliche Entscheidung beantragen.

2. Das Zwischenverfahren

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, d. h. mit Anklageerhebung, beginnt das Zwischenverfahren. In diesem Stadium entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, d. h. ob ein Hauptverhandlungstermin anzuberaumen ist. Dazu stellt es zunächst dem Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen Einwendungen und Anträgen. Es kann auch einzelne Beweiserhebungen vornehmen oder anordnen. Wenn nach Auffassung des Gerichts die Angeschuldigten einer Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheinen, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Anderenfalls beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens, lässt die Anklage – ggf. mit Änderungen – zur Hauptverhandlung zu und bestimmt für diese Verhandlung einen Termin.

3. Das Hauptverfahren

Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Welches Gericht für diese Verhandlung sachlich zuständig ist, hängt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von der Art des und dem Gewicht des Tatvorwurfs ab. Je nach der Bedeutung des Falles entscheidet entweder eine Richterin bzw. ein Richter am Amtsgericht als Einzelrichter (Strafrichter) oder das Schöffengericht, das aus einem Berufsrichter am Amtsgericht (bei umfangreichen Sachen auch aus zweien) und zwei Laienrichtern, den sog. Schöffen, besteht, oder die Große Strafkammer des Landgerichtes mit drei, u. U. nur mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei bestimmten Delikten (z. B. schweren Staatsschutzdelikten) ist das Oberlandesgericht erste Instanz. Welcher Richter oder welches Schöffengericht (bei dem Amtsgericht) oder welche Strafkammer (bei dem Landgericht) oder welcher Strafsenat (bei dem Oberlandesgericht) zur Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach einem vor Beginn jeden Jahres durch das Gerichtspräsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich das im einzelnen Fall zur Entscheidung berufene Gericht nach abstrakten Regeln – ohne Ansehen der Person – bestimmt, dass also niemand seinem »gesetzlichen Richter« entzogen wird. Dies ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, der im Grundgesetz ausdrücklich verankert ist. So heißt es in Artikel 101 Abs. 1 des Grundgesetzes:

»Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.«

Die Hauptverhandlung gestaltet sich wie folgt: Zu Beginn der Hauptverhandlung werden Angeklagte zunächst über ihre persönlichen Verhältnisse vernommen. Dann verliest eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt den Anklagesatz, und den Angeklagten wird Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Dabei können sie alle zu ihren Gunsten sprechenden Umstände vorbringen. Sie können aber auch von ihrem Recht Gebrauch machen, ganz, zu einzelnen Tatvorwürfen oder auf einzelne Fragen zu schweigen.

In der sich anschließenden Beweisaufnahme muss das Gericht durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Verwertung von Urkunden und sonstigen als Beweismittel dienenden Schriftstücken und Gegenständen, u. U. auch durch eine Ortsbesichtigung, sich selbst ein Bild von der Berechtigung des Anklagevorwurfs machen (Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in der Hauptverhandlung). Deshalb müssen Zeugen, die bereits vor Polizei, Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter bzw. -richterin ihre Aussage zu Protokoll gegeben haben, noch einmal ihr Wissen vortragen und auf Fragen antworten. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten

sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks werden die Angeklagten befragt, ob sie dazu etwas erklären möchten. Auch Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zur Äußerung.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten zunächst die Staatsanwaltschaft und dann der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der Angeklagte wird, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung ausführen möchte. Der Angeklagte hat daher in jedem Fall das letzte Wort, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Kann das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, bleiben für das Gericht also letzte Zweifel bestehen, so darf es ihn nicht verurteilen (»Im Zweifel für den Angeklagten«), mag auch die Wahrscheinlichkeit für seine Schuld sprechen.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Es wird »Im Namen des Volkes« durch Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet. Damit ist das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen.

Wird gegen ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von dem Verurteilten ein Rechtsmittel (Berufung/Revision) eingelegt, oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig. Eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Die Vollstreckung des Urteils liegt, von Verfahren gegen Jugendliche abgesehen, bei der Staatsanwaltschaft.

4. Das Strafbefehlsverfahren

Dies ist ein vereinfachtes Verfahren, in dem das Gericht ohne Hauptverhandlung entscheidet; es ist nur in weniger bedeutsamen Sachen zulässig. Die Staatsanwaltschaft kann in solchen Fällen bei dem Gericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Hat das Gericht Bedenken, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Rechtsfolge für richtig, verbleibt aber die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag, so bestimmt es einen Verhandlungstermin und leitet den Fall damit in das normale Strafverfahren über. Gegen einen vom Gericht erlassenen Strafbefehl kann der Beschuldigte Einspruch einlegen und auf diese Weise erreichen, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird. Legt er keinen Einspruch ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Beteiligung der Verletzten, Opferschutz

Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass sich die durch eine Straftat Geschädigten (Verletzten) am Verfahren beteiligen.

Die Privatklage ermöglicht es den Verletzten, bei einigen, die Allgemeinheit weniger berührenden Delikten, wie etwa Hausfriedensbruch oder Beleidigung, das Verfahren anstelle der Staatsanwaltschaft als Ankläger zu betreiben. Die Staatsanwaltschaft braucht also, wenn das öffentliche Interesse es nicht erfordert, in solchen Fällen keine Anklage zu erheben. Die Zulässigkeit der Privatklage ist allerdings in der Regel vom Scheitern eines vorhergehenden »Sühneversuchs« vor einer Vergleichsbehörde (Schiedsmann/-frau) abhängig. Die Staatsanwaltschaft kann in jeder Lage des Verfahrens die Sache übernehmen. Der Privatkläger rückt dann in die Stellung eines Nebenklägers ein.

Mit der Nebenklage können sich diejenigen Verletzten, die durch schwerwiegende Straftaten gegen ihre höchstpersönlichen Rechtsgüter betroffen sind, beispielsweise Opfer von Vergewaltigungen, Geiselnahme oder schweren Körperverletzungen, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anschließen. Auch in einigen weiteren Fällen lässt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen, deren Darstellung hier zu weit führen würde, die Beteiligung der Verletzten, die auf ihre Befugnisse von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht rechtzeitig hinzuweisen sind, an einem Strafverfahren als Nebenkläger zu.

Nach Zulassung zum Verfahren durch das Gericht haben Nebenkläger die Stellung neben der Staatsanwaltschaft zusätzlich am Verfahren Beteiligter; sie können insbesondere Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Dabei können sie sich auch bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage eines Rechtsbeistandes bedienen, für dessen Hinzuziehung auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligt werden kann.

Das Adhäsionsverfahren bietet den Verletzten die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Anspruch bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Durch das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 ist die Geltendmachung von Schadensersatz und Schmerzensgeld erheblich erleichtert worden. Mit diesem Gesetz sind zudem vielfältige weitere wesentliche Verbesserungen der Rechte für Kriminalitätsoffer erzielt worden. Den Verletzten wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in einem weiten Umfang am Strafverfahren zu beteiligen. Sie haben eine gesicherte Rechtsposition zur Geltendmachung ihrer Interessen und zur Abwehr von Angriffen. Zu diesem Zweck sind in den vergangenen Jahren insbesondere die Informationsmöglichkeiten der Verletzten erweitert und die Voraussetzungen verbessert worden, unter denen sie sich eines rechtskundigen Beistands bedienen können: Zudem sind die gesetzlichen Hinweis- und Informationspflichten gegenüber Opfern ausgebaut worden.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Stabsstelle Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 8/Stand: 2005, Foto: Burkhard Maus

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de

gedruckt auf 100 % Recycling

